

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 42 (1955)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Stellungnahme des SWB zu einer schweizerischen
Filmgesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

positiver und schöpferischer Einstellung zu den Problemen unserer Zeit ihre Aufgaben zu lösen versuchen. Die großen Schwierigkeiten und Hindernisse, die aber diesen im besten Sinne der lebendigen, gesunden Entwicklung der Heimat dienen wollenden Kräfte immer wieder von seiten unverständiger Behörden und unkompetenter Laien in den Weg gelegt werden, und die nackte Wirklichkeit der wuchernden Häßlichkeit drängen mit immer klarer in Erscheinung tretender Notwendigkeit nach einer engeren und wirksameren Zusammenarbeit der interessierten Kreise in diesem Kampf um das wahrhaft Lebendige, Echte und Schöne. Dieses allein läßt sich mit dem Begriffe der Heimat und ihrer Würde vereinen.

So möchten wir in diesem Sinne unsere aufrichtigen Wünsche post festum dem Schweizer Heimatschutz anlässlich des 50jährigen Bestehens in Anerkennung seiner unbestreitbaren großen Leistungen darbringen. Der weitere Wunsch wäre der, daß die maßgebenden Vertreter der Vereinigung im eigenen, breiteren Kreise in vermehrtem Maße zugunsten der klaren Trennung zwischen dem berechtigten Erhalten des wertvollen Alten und der notwendigen tatkräftigen Förderung des im Entstehen begriffenen guten Neuen werben möchten. Diese Aufklärungsarbeit muß in erster Linie vom Schweizer Heimatschutz selbst ausgehen, muß in Gemeinderäte und Baukommissionen dringen und muß das Laienurteil in seine Schranken weisen. Daß eine im gleichen Sinne wirkende Aufklärung von jeher zum Sinn und Ziel der Zeitschrift WERK gehört, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Bei der nun Jahre währenden Baukonjunktur (lies auch: Bauspekulation) dürfte es evident genug geworden sein, daß das gestern, heute und morgen neu Gebaute das Bild der Heimat in viel höherem Maße bestimmt als das erhaltene Alte.

Deshalb nochmals: Es müssen die Fronten geschlossen und das gegenseitige Bekenntnis zum gemeinsamen Ziele gefestigt werden.

Zum Schlusse sei auch dem *Schweizer Heimatwerk* aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens unsere Anerkennung für seine Bemühungen um die Erhaltung und Förderung echter bäuerlicher handwerklicher Wohnkultur ausgesprochen. Sie kann sich ja in unserem Lande auf einer noch verhältnismäßig breiten, gesunden Grundlage vollziehen. Es ist das große Verdienst des Schweizer Heimatwerkes, gerade in

den der kulturellen Verflachung ausgesetzten Volkskreisen einen erfolgreichen Kampf gegen Verfälschung und Kitsch zu führen.

Alfred Roth

Stellungnahme des SWB zu einer schweizerischen Filmgesetzgebung

In einem Schreiben vom 30. Juni 1955 an das Eidg. Departement des Innern äußerte sich der I. Vorsitzende des Schweiz. Werkbundes zum Entwurf einer Filmgesetzgebung. Er schrieb:

«Der Schweizerische Werkbund hat nach seinen Statuten die Hebung der Qualität zum Ziel, besonders auf den Gebieten der angewandten Kunst, der Graphik, der Photographie und des Films. Er sucht auf diesen Gebieten die Qualität zu fördern, ohne jede Bindung an wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Interessen.

Zu der Frage der Einführung eines Filmartikels in die Bundesverfassung sind wir der Meinung, daß zwar eine Reihe von Mißständen auf dem Gebiete des Films in der Schweiz vorhanden sind; wir haben aber nicht die Überzeugung, daß mit den vorliegenden Formulierungen des neuen Gesetzes diese Mißstände behoben werden, ohne daß gleichzeitig die Gefahr von Einschränkungen besteht, die sich auf die Auswahl der in der Schweiz zur Vorführung kommenden wertvollen Filme nachteilig auswirken könnte. Zur Zeit können in der Schweiz mehr gute Filme ganz verschiedener Herkunft gezeigt werden als in vielen anderen Ländern. Das liegt zum Teil daran, daß die Schweiz bisher mit Recht darauf verzichtet hat, eine größere eigene Spielfilm-Industrie aufzubauen. Eine Reihe von Faktoren, die hier nicht aufgezählt werden sollen, spricht dafür, daß die Schweiz, wie sie es auch auf andern Gebieten zugunsten eines freien Wettbewerbs getan hat, sich im Aufbau einer größeren eigenen Spielfilm-Industrie zurückhalten sollte. Eine Filmgesetzgebung, die besonders die Förderung des schweizerischen Spielfilms zum Ziele hat, würde wahrscheinlich dazu führen, daß die Einfuhr ausländischer Filme gesetzlichen Einschränkungen unterliegt, ohne daß eine Gewähr geboten wird, daß der geschützte Schweizer Spielfilm guten ausländischen Filmen gleichwertig oder überlegen wäre. Unserer Ansicht nach hat in der Schweiz der Dokumentarfilm größere Entwicklungsmöglichkeiten als der Spielfilm. Der hohe Stand der schweizerischen Graphik ist überall bekannt, und es besteht eine

gewisse Verwandtschaft zwischen Gebieten der Graphik und Gebieten des Dokumentarfilms, die heute vielleicht noch zu wenig sichtbar ist. Eine Reihe von Einwendungen, die gegenüber dem Spielfilm gemacht werden können, bestehen gegenüber dem Dokumentarfilm nicht. Es fragt sich aber, ob für die Förderung des Dokumentarfilms ein Bundesgesetz notwendig ist. Wir haben die Ansicht, daß andere, individuellere Wege möglich sein sollten, um die Produktion von Dokumentarfilmen, die eine Förderung verdienen, zu unterstützen.

Abschließend möchten wir betonen, daß der Werkbund jede Maßnahme ablehnt, durch welche die Einfuhr, die Produktion oder die Vorführung von Filmen bedroht wird, die durch ihre formale Gestaltung, ihre Dokumentation oder ihre Zielsetzung überdurchschnittlich sind oder neue Wege gehen. Behördliche Maßnahmen sollten auch nicht dazu führen, daß eine durchschnittliche Leistung gefördert, daß aber außergewöhnliche Leistungen behindert oder verkannt werden können.

Der Werkbund ist nicht überzeugt, daß ein Filmartikel der Bundesverfassung die Qualität der in der Schweiz zur Vorführung kommenden Filme zu heben vermag ...»

Hans Finsler

Ausstellungen

Zürich

Gottfried Semper, Entwürfe und Zeichnungen

ETH, 18. Oktober bis 26. November

Die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich besitzt den Großteil des künstlerischen Nachlasses Gottfried Sempers, der von 1855 bis 1871 die Zürcher Professur für Architektur innehatte; die Schweizer Architektur der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist von Semper aufs entscheidendste beeinflusst worden.

Die Jahrhundertfeier der ETH gab Anlaß, aus dem enormen Material von mehr als 2000 Handzeichnungen, Plänen, Photos sowie aus den handschriftlichen literarischen Entwürfen und Notizen eine Ausstellung aufzubauen, die vergrabene Schätze ans Licht zog. Die von Semper entworfene, heute noch im wesentlichen im ursprünglichen